

## **Kanalisationsreglement**

Gemeinde Erlen

Version 1.0 / 01.07.2009

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1. Gesetzliche und Technische Grundlagen	3
2. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen	3
3. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen	4
4. Art der Abwässer, Entwässerungssysteme	5
5. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen	7
6. Finanzierung	8
7. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle	8
8. Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung	9

## 1. Gesetzliche und Technische Grundlagen

### Allgemein

Gestützt auf die bundes- und die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie der weiteren, übergeordneten Verordnungen, Reglemente und Vorschriften, erlässt die Politische Gemeinde Erlen, nachfolgend Gemeinde genannt, das nachstehende Kanalisationsreglement:

Soweit in diesem Reglement nicht festgelegt, sind dabei folgende Grundlagen verbindlich:

- Normenwerk und Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA).
- Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) in Bezug auf die Kanalisationen.
- Organisationsreglement des Abwasserverbandes Aachtal
- Generelle Kanalisationspläne GKP der ehemaligen Ortsgemeinden
- Genereller Entwässerungsplan GEP der Gemeinde Erlen

## 2. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen

### Aufgaben der Gemeinde

#### Art. 1

Die Politische Gemeinde Erlen, nachfolgend Gemeinde genannt, baut, betreibt, unterhält und erneuert die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglements.

### Geltungsbereich

#### Art. 2

Dieses Reglement findet auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Anwendung.

### Abwasserverband

#### Art. 3

Die Gemeinde ist Mitglied des Abwasserverbandes Aachtal. Dieser erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zentrale Abwasserreinigungsanlage ARA sowie die zugehörigen Verbandskanäle und Spezialbauwerke gemäss seinem Organisationsreglement.

### Projektierungsgrundlage

#### Art. 4

Die Projektierung der Kanäle und Spezialbauwerke hat im ganzen Gebiet der Gemeinde auf der Grundlage des gültigen GKP beziehungsweise GEP zu erfolgen.

### Anspruch Kanalisations-Erschliessung

#### Art. 5

- (1) Die Gemeinde erschliesst die Gebiete der definitiven Bauzone nach Massgabe des Bedürfnisses und der baulichen Entwicklung durch öffentliche Kanalisationen und Spezialbauwerke.
- (2) Für die Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes besteht für die Grundeigentümer kein Anspruch auf kanalisationstechnische Erschliessung durch die Gemeinde.

- Lage der Kanäle** **Art. 6**  
(1) Die Kanäle und Spezialbauwerke werden nach Möglichkeit in öffentlichem Grund erstellt.
- Eigentum der Kanäle** (2) Als private Abwasseranlagen gelten in der Regel die Leitungen ab dem Anschluss an die öffentliche Leitung.
- Inanspruchnahme von Privatgrund** **Art. 7**  
(1) Wo die Erstellung von Kanälen und Spezialbauwerken im öffentlichen Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann sie die Gemeinde auf privatem Grund erstellen.  
(2) Zwischen Grundeigentümern und der Gemeinde werden Durchleitungs- oder Baurechte vereinbart, welche als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen sind. Die Kosten für den Eintrag übernimmt die Gemeinde.  
(3) Kann mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Enteignung.
- Kanalisationskataster** **Art. 8**  
(1) Die Gemeinde führt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisations- und Belastungskataster.  
(2) Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haben der Gemeinde alle für die Führung des Katasters erforderlichen Angaben, insbesondere die definitiven Ausführungspläne der Anlagen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

### 3. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen

- Anschluss- und Abnahmepflicht** **Art. 9**  
Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser angeschlossen werden. Der Eigentümer der Kanalisation ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der zentralen ARA zuzuführen.
- Sonderfälle und Befreiung von der Anschlusspflicht** **Art. 10**  
Art.12 und 13 Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) finden Anwendung.
- Einzelanschlüsse** **Art. 11**  
Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern.
- Gemeinsame private Anschlüsse** **Art. 12**  
Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitungsrecht, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Kostenteiler) mit Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber bei der Gemeindebehörde auszuweisen. Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der einschlägigen Bestimmungen zu gewähren.

**Erstellung, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen**

**Art. 13**

Private Anschlussleitungen sind auf Kosten ihrer Eigentümer nach den Bau- und Betriebsvorschriften der Art. 20 bis 25 durch Fachleute erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen.

**Anschluss von weiteren Leitungen**

**Art. 14**

- (1) Die Gemeindebehörde ist berechtigt, an genügend dimensionierte private Anschlussleitungen weitere öffentliche oder private Leitungen anschliessen zu lassen. Sie kann über die Entschädigung für die Mitbenützung der Anschlussleitung und über die Beteiligung an deren Unterhalt und Erneuerung vermitteln.
- (2) Die Gemeindebehörde ist berechtigt, bei privaten Leitungen, die für zusätzliche Anschlüsse benötigt werden, die Dimension zu bestimmen. Mehrkosten für grössere Dimensionen übernimmt die Gemeinde.

**4. Art der Abwässer, Entwässerungssysteme**

**Begriff des Abwassers**

**Art. 15**

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten ober- und unterirdisch abfliessende verschmutzte und unverschmutzte Wasser verstanden.

**Entwässerungssysteme**

**Art. 16**

Es wird bei der Liegenschaftsentwässerung unterschieden zwischen Mischsystemen, reduzierten Mischsystemen und Trennsystemen. Die Art der Liegenschaftsentwässerung wird im GKP beziehungsweise im GEP bestimmt.

**Mischsystem**

**Art. 17**

- (1) Bei Entwässerung im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Die separate Ableitung von unverschmutztem Abwasser in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen kann, sofern technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, durchgeführt werden.
- (2) Bei Entwässerung im reduzierten Mischsystem wird Schmutzwasser und teilweise Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Angeschlossen wird das verschmutzte Regenwasser. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen abzuleiten.

**Reduziertes Mischsystem**

**Trennsystem**

- (3) Bei Entwässerung im Trennsystem werden die Schmutz- und Regenwasser getrennt abgeleitet. Über die Ableitung und Reinigung von verschmutztem Regenwasser entscheidet die kantonale Fachstelle im Einzelfall. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat wie bei Abs. 2 abzuleiten.

**Retention**

- (4) Die im GKP beziehungsweise im GEP festgelegten Regenabflusskoeffizienten dürfen nicht überschritten werden. Zur Reduktion auf den festgelegten Wert kann eine Rückhaltung (Retention) angeordnet werden. Der Regenabflusskoeffizient stellt das Verhältnis zwischen dem in der Kanalisation abfliessenden zum niederfallenden Regenwasser, bezogen auf eine bestimmte Fläche, dar.

## **Ableitungsbeschränkungen**

### **Art. 18**

- (1) Für die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind die entsprechenden Verordnungen des Bundes verbindlich, speziell Art. 7 sowie die Anhänge 3 bis 3.3 zur Gewässerschutzverordnung (SR 814.201).
- (2) Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA schädigt noch deren Betrieb und Unterhalt beeinträchtigt.
- (3) Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffarten der Kanalisation zuzuleiten:
  - a) Gase, Dämpfe und stark geruchbildende Konzentrate;
  - b) giftige, feuer- oder explosionsgefährliche, radioaktive Stoffe sowie Farbkonzentrate;
  - c) Abwasser aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos;
  - d) Sand, Schutt, Kehrlicht, Asche, Schlacken, Garten und Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Metall, Holz, Textilien, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett-, Ölabscheidern und anderes mehr;
  - e) dickflüssige und schlammige Stoffe;
  - f) Öle, Fette, Bitumen und Teere;
  - g) Flüssigkeiten mit Temperaturen über 60° C; die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40° C betragen;
  - h) Säure-, Salz- und alkalihaltige Flüssigkeiten.
- (4) Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, so können Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses in die öffentliche Kanalisation gefordert werden (z.B. Regenwasser grosser befestigter Flächen).
- (5) Nicht verunreinigtes Abwasser (dauernd oder periodisch fliessendes Brunnen-, Sicker-, Drainage- und Kühlwasser) muss von den Schmutz- und Mischwasserkanälen ferngehalten werden. Die Ableitung hat in offene Gewässer, Sauberwasserkanäle oder womöglich durch Versickerung zu erfolgen.
- (6) In Gebieten mit Grund- und Quellwasserhorizonten darf der Wasserspiegel nicht durch Drainagen oder Sickerungen abgesenkt werden. Die Untergeschosse der Gebäude sind in solchen Fällen mit wasserdichten Wannen zu versehen.

## **Industrielles und gewerbliches Abwasser**

### **Art. 19**

- (1) Für die Einleitung von Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben sind die entsprechenden Verordnungen der Bundesbehörde verbindlich.
- (2) Die Aufsicht über den Bau, den Betrieb und Unterhalt von industriellen und gewerblichen Abwasseranlagen obliegt der zuständigen kantonalen Fachstelle.

## 5. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen

### **Anpassung an Entwässerungssystem**

#### **Art. 20**

Bei der Planung und Ausführung der Liegenschaftsentwässerung ist das übergeordnete Entwässerungssystem (Art. 17 Abs. 1 bis 4) zu beachten und anzuwenden.

### **Zugänglichkeit**

#### **Art. 21**

Die Abwasseranlagen müssen so angelegt werden, dass sie gut zugänglich und kontrollierbar sind.

### **Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpenanlagen**

#### **Art. 22**

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das verschmutzte Abwasser auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

### **Materialien**

#### **Art. 23**

- 1) Alle Abwasseranlagen müssen aus geeignetem und qualitativ einwandfreiem Material sein. Für sämtliche unterirdischen schmutzwasserführenden Leitungen ist dichtes Rohrmaterial zu verwenden. Reine Regenwasser- oder Sickerleitungen können aus Zementrohr bestehen. Für die zu verwendenden Materialien sind die Zulassungsempfehlungen der Fachverbände zu beachten.
- 2) Der Gemeinderat kann technische Ausführungsbestimmungen erlassen.

### **Ausführungsbestimmungen**

### **Unterhalt der Entwässerungs- und Einzelkläreinrichtungen**

#### **Art. 24**

- (1) Die privaten Abwasseranlagen, wie Kontrollschächte, Mineralölabscheider, Klärgruben, Leitungen und Sammler, müssen von deren Eigentümern ständig in gutem, betriebssicherem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Gemeinde kann vom Eigentümer den Nachweis des einwandfreien Zustands der Anlagen zum Beispiel mittels Kanal-TV-Aufnahmen oder Druckproben verlangen.

### **Haftung der Eigentümer, Behebung von Mängeln**

#### **Art. 25**

- (1) Der Eigentümer der Anlage haftet gegenüber der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.
- (2) Wer schädliche Stoffe im Sinne von Art. 18 in die Kanalisation einleitet, kann überdies aufgrund des GSchG bestraft werden.
- (3) Der Eigentümer ist verpflichtet, festgestellte Mängel an seinen Abwasseranlagen innert angemessener Frist auf seine Kosten fachgerecht zu beheben.
- (4) Unterlässt er dies, so kann die Gemeindebehörde die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben lassen. Um Schäden zu verhüten, kann die Abnahme des Abwassers bis zur Behebung der Mängel verweigert werden.

## 6. Finanzierung

### Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen

#### Art. 26

- (1) Die Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des öffentlichen Kanalisationsnetzes, der zentralen ARA und der weiteren Verbandsanlagen werden nach Bestimmungen der Beitrags- und Gebührenordnung finanziert.

### Finanzierung der privaten Abwasseranlagen

#### Art. 27

- (1) Die Kosten für den Bau, den Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation gehen zu Lasten der Eigentümer.
- (2) Es gelten die Bestimmungen der Beitrags- und Gebührenordnung

## 7. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

### Aufsichtsrecht

#### Art. 28

Der Gemeindebehörde obliegt die Aufsicht über den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen.

### Bewilligung

#### Art. 29

- (1) Für die Erstellung oder Abänderung einer privaten Abwasseranlage sowie für jede Änderung der Benützung und der Betriebsweise einer solchen ist vorgängig die schriftliche Bewilligung der Gemeindebehörde einzuholen.

### Gesuchsunterlagen

- (2) Dem Gesuchsformular sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne dreifach beizulegen, und zwar:
  - a) Ein Situationsplan (nachgeführte Katasterkopie) der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplans mit Angaben der Strasse und Parzellennummer, der Lage des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitungen.
  - b) Ein Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100. Dieser Plan muss enthalten:  
Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparateanzahl (wie Dachwasser, Bad-WC, Küchenabläufe, Waschküchen, Waschstellen, Gewerbe- und Industrieabwasser), ferne Lichtweite, Gefälle und Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen), Angaben über Revisionschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen sowie die Höhenkoten in Meter über Meer für Sohlen der Leitungen und Schachtdeckel.  
Die Entwässerung sämtlicher entwässerten Flächen (z.B. Vorplätze) sind aufzuzeigen.
  - c) In besonderen Fällen ein Längenprofil (im gleichen Massstab) der Leitungen und übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal unter Angabe der Sohlen- und Deckelhöhen und der Sohlengefälle.



- d) Pläne von allfälligen Abwasservorbehandlungsanlagen mit Beschreibung, Funktionsschema, Dimensionierungsberechnungen und allen erforderlichen Angaben.
- Baubeginn** 3) Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist. Projektänderungen gegenüber bewilligten Plänen bedürfen einer neuen Bewilligung. Für die Gültigkeit der Baubewilligung gilt §97 des Planungs- und Baugesetz (PBG).
- Abnahme** **Art. 30**  
(1) Die erstellten Kanalisationsanlagen sind vor dem Eindecken einzumessen und der Gemeindebehörde zur Abnahme zu melden. Diese verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen.
- Betriebskontrolle** (2) Die Anlagen dürfen erst nach behördlicher Kontrolle eingedeckt und in Betrieb genommen werden. Werden Anlagen ohne Meldung an die Baubehörde eingedeckt und ist eine Abnahme und Kontrolle der neuen Anlagen nicht mehr möglich, so kann die Gemeindebehörde auf Kosten der Eigentümer Abnahmen mit Kanal-TV-Aufnahmen und Druckproben oder andere geeignete Massnahmen anordnen.
- (3) Der Gemeindebehörde ist nach Abnahme und Vollendung der Ausführungsplan der Abwasseranlagen zweifach einzureichen.
- Spätere Kontrollen** (4) Die Gemeindebehörde kann, die Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren und die Behebung von Missetänden anordnen. Den beauftragten Organen ist der Zutritt zum Zweck der Kontrolle zu gestatten.
- (5) Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.

## 8. Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung

- Bestehende Anlagen** **Art. 31**  
Bestehende Abwasseranlagen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung der Gemeindebehörde auf Zusehen hin belassen werden, sofern diese in gutem Zustand sind und keine Gefährdung darstellen. Bei Umbau oder Erweiterung von Bauten und Abwasseranlagen sind die bestehenden Anlagen auf Kosten der Eigentümer den neuen Vorschriften anzupassen.
- Delegationskompetenz** **Art. 32**  
Die Gemeindebehörde ist ermächtigt, ihr vorbehaltene Aufgaben zur direkten Erledigung an Gemeindebeamte oder private Fachstellen zu delegieren.
- Rechtsmittel** **Art. 33**  
Gegen Entscheide der Gemeindebehörden kann innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

**Inkraftsetzung**

**Art. 34**

Die Gemeindebehörde bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kanalisationsreglements nach der Genehmigung durch die zuständige Gemeindeversammlung und den Regierungsrat des Kantons Thurgau.

Erlen, 14.08.2007

Für den Gemeinderat

Der Gemeindeammann  
sig. Roman Brülisauer

Der Gemeindegemeinderat  
sig. Christian Baumann

Von der Gemeindeversammlung genehmigt:  
29. November 2007

Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt:  
08. Juli 2008

Vom Gemeinderat mit Wirkung ab 01.07.2009 in Kraft gesetzt:  
04. Juni 2009, G-Nr. 74